

II-630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

31.3.1965

236/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Zankl, Chaloupек  
und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Änderung der Lehrerdienstzweigeverordnung.

- . - . - . -

Die für Berufsschullehrer gültige Prüfungsvorschrift für das Lehramt an gewerblichen Berufsschulen verlangt als Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung eine mindestens fünfjährige Verwendung im betreffenden Gewerbe. Der überwiegende Teil der Berufsschullehrer kann diese fünfjährige Praxis nachweisen. Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten wird jedoch diese fünfjährige Berufspraxis nicht zur Gänze berücksichtigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Besteht die Absicht, die Lehrerdienstzweigeverordnung so abzuändern, dass die fünfjährige Berufspraxis in vollem Ausmass für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird?

- . - . - . - . - . - . -